

11. Ist die Verstümmelungszulage, die den bereits vor Geltung des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 pensionierten Offizieren nach den früheren Gesetzen zufland, ihnen nach § 43 Abs. 1 des neuen Gesetzes in dem etwaigen vollen Mehrbetrage, den sie nach den früheren Gesetzen hatte, oder nur insoweit zu gewähren, als der nach dem neuen Gesetze zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionsgebührrnissen hinter demjenigen zurücksteht, der ihnen nach den früheren Gesetzen zukam?

Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 §§ 41 Nr. 2, 43 Abs. 1, 11.

III. Zivilsenat. Ur. v. 13. November 1908 i. S. W. (Kl.) w. Reichsmilitärfiskus (Bekl.). Rep. III. 26/08.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger erlitt im Kriege 1870/71 eine Dienstbeschädigung und wurde dadurch invalide. Vor dem Inkrafttreten des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 bezog er zufolge der Verfügung des Kriegsministeriums vom 15. Oktober 1904 jährlich

4245 *M* Pension,

720 *M* Kriegszulage und

1080 *M* Verstümmelungszulage,

zusammen 6045 *M*.

Nach dem Inkrafttreten des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 wurden seine Gebührrnisse auf

4791 *M* Pension,

720 *M* Kriegszulage und

900 *M* Verstümmelungszulage,

zusammen 6411 *M*

festgesetzt. Der Kläger meinte, gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 des neuen Gesetzes den Mehrbetrag der Verstümmelungszulage nach § 4 des früheren Gesetzes vom 31. Mai 1901 (1080 *M* — 900 *M*) mit 180 *M* als Zuschuß beanspruchen zu können. Er wurde mit seinem Verlangen vom Kriegsministerium abgewiesen, erhob gegen die Entscheidung rechtzeitig Klage und beantragte: den Fiskus zu ver-

urteilen, an ihn a) 135 *M* nebst 4 v. H. Zinsen von je 45 *M*, seit dem 1. Juli, 1. Oktober 1906 und 1. Januar 1907, b) außer den ihm durch den Bescheid des Kriegsministeriums vom 18. Juli 1906 zuerkannten Beträgen jährlich 180 *M* in vierteljährlichen Teilen im voraus zu zahlen.

Der Beklagte hielt den Anspruch des Klägers nicht für gerechtfertigt, weil der Gesamtbetrag seiner Pensionsgebührrnisse nach dem neuen Gesetze nicht geringer, sondern größer sei als nach dem früheren.

Das Landgericht hat die Klage ab-, das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Auch die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß nach § 41 Nr. 2 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 die Pensionsgebührrnisse des Klägers, als eines Offiziers, der an dem Kriege von 1870/71 teilgenommen und kriegsinvalid geworden sei, gemäß der Vorschriften eben dieses neuen Gesetzes festzustellen seien, daß aber die Vorschrift des § 41 Nr. 2 durch den § 43 Abs. 1 eingeschränkt werde, der dahin lautet:

„Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Offizieren zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionsgebührrnissen darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den früheren Gesetzen zusteht. Ergibt sich nach diesen ein Mehrbetrag an Verhümmelungszulagen, so wird er als Zuschuß gewährt. Dieser Zuschuß bleibt bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Nr. 3 sowie bei Bemessung von Witwen- und Waisengeld außer Betracht; die Vorschrift des § 37 findet auf ihn Anwendung.“

Im vorliegenden Falle — so führt das Gericht weiter aus — sei zwar die Verhümmelungszulage nach § 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, mit  $12 \times 90 = 1080$  *M*, höher als nach § 11 des neuen Offizierpensionsgesetzes, wonach sie nur 900 *M* betrage. Dagegen sei der Gesamtbetrag der Pensionsgebührrnisse nach diesem höher als nach dem früheren Rechte, wonach er sich nur auf 6045 *M* gestellt habe. Gleichwohl beanspruche der Kläger außer dem höheren Gesamtbetrage der Pensionsgebührrnisse nach dem neuen Gesetze noch den Mehrbetrag der Verhümmelungszulage nach dem früheren Rechte

als Zuschuß. Unter „Mehrbetrag an Verstümmelungszulage“ nach Satz 2 des § 43 Abs. 1 des Offizierpensionsgesetzes sei jedoch nur der Mehrbetrag dieser Zulage nach dem früheren Rechte unter Abzug derjenigen Summe zu verstehen, um welche die übrigen Gebühren des neuen Rechts diejenigen des alten überstiegen. Daß das Gesetz jenen Ausdruck in diesem Sinne gemeint habe, leitet das Gericht zunächst aus dessen Entstehungsgeschichte ab. In dem Entwurfe des Gesetzes habe der § 43 Abs. 1 Satz 2 ebenso wie im Gesetze selbst gelautet mit der einen Ausnahme, daß es statt „Mehrbetrag an Verstümmelungszulage“ heißen habe: „Mehrbetrag an Kriegs- oder Verstümmelungszulage“. In dem Entwurfe sei nämlich, abweichend von dem Gesetze selbst, auch die Kriegszulage niedriger als nach altem Rechte bemessen gewesen. Die Begründung aber, mit welcher der Entwurf dem Reichstage vorgelegt worden sei (Reichstagsdrucksachen 1905/06, II. Anlagenband S. 1180), besage zu § 43:

„Die Vorschrift des Abs. 1 ist zur Vermeidung von Härten . . . geboten. Der Zuschuß besteht aus dem Mehrbetrage der Kriegs- und Verstümmelungszulagen nach dem Gesetze von 1901 gegenüber den gleichen Zulagen nach dem Entwurf abzüglich des nach dem letzteren etwa zu gewährenden Mehrbetrages an Pension. Der Zuschuß muß deshalb entsprechend den für diese Gebühren geltenden gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 24 Nr. 3 sowie bei Bemessung von Witwen- und Waisengeld außer Betracht bleiben; auch muß § 37 auf ihn Anwendung finden.“

Die unterstrichenen Worte stellten den Sinn, in welchem der Entwurf den Ausdruck „Mehrbetrag“ in Satz 2 gebrauchte, außer Zweifel.

Das Berufungsgericht legt weiter dar, daß gegen diese Bedeutung des Satzes 2 weder in der Kommission noch in der Vollversammlung des Reichstages Widerspruch erhoben worden sei, und führt dann aus, daß der hieraus sich ergebenden Auslegung des Gesetzes auch dessen Fassung nicht entgegenstehe. Der erste Satz des Abs. 1 des § 43 stelle den Grundsatz auf, daß den bereits pensionierten Offizieren, deren Pensionsgebühren auf Grund des neuen Gesetzes anderweit festzusetzen seien, mindestens der Gesamtbetrag der Gebühren nach dem alten Rechte zu zahlen sei. Der Umstand, daß der

Gesamtbetrag der Gebühren nach dem neuen Rechte niedriger als nach dem früheren sei, könne auf verschiedenen Ursachen beruhen, z. B. darauf, daß der § 24 Abs. 2 des Offizierpensionsgesetzes den Begriff des Zivildienstes, dessen Erträge auf die Offizierpension anzurechnen seien, weiter gefaßt habe als das frühere Recht, ferner darauf, daß das neue Gesetz die Verstümmelungszulage der Kriegsinvaliden niedriger bemesse als das Gesetz vom 31. Mai 1901. Der letztere Fall, daß also der Gesamtbetrag der Gebühren nach dem neuen Rechte durch die Verminderung der Verstümmelungszulage beeinflusst werde, sei nun in Satz 2 und 3 des Abs. 1 des § 43 besonders geregelt, und zwar dahin, daß, soweit es erforderlich sei, damit gemäß des ersten Satzes der Gesamtbetrag der Gebühren des alten Rechts erreicht werde, der Mehrbetrag der Verstümmelungszulage nach dem bisherigen Rechte als Zuschuß zu dem Gesamtbetrage der Gebühren nach dem neuen Gesetze gewährt werde. Die besondere Bedeutung des zweiten Satzes gegenüber dem ersten aber liege darin, daß er die Behandlung des Mehrbetrages der Verstümmelungszulage als eines „Zuschusses“ vorschreibe, der nach dem dritten dann gewissen Sondervorschriften unterliege: er solle bei der Zusammenzählung der Militärpension und des Zivildienstinkommens nicht mitgezählt werden, bei der Bemessung des Witwen- und Waisengeldes außer Betracht bleiben und weder der Pfändung noch der Besteuerung unterworfen sein.

Gegen diese Begründung des Berufungsurteils erhebt die Revision die Klage: nach dem Wortlaute des § 43 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 könne gar kein Zweifel darüber bestehen, daß einem bereits pensionierten Offizier ein Mehrbetrag an Verstümmelungszulage, der ihm nach dem früheren Gesetze zustehende, als Zuschuß zu dem ihm zustehenden Gesamtbetrage an Pensionsgebühren gewährt werden solle, und daß demgegenüber ein nur aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes abgeleiteter anderer Sinn nicht in Betracht kommen könne. Die Beschwerde ist indessen nicht begründet.

Die Ausführungen des angefochtenen Urteils lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie sind vielmehr durchweg zu billigen, und es genügen zur Widerlegung des erhobenen Revisionsangriffs folgende Bemerkungen.

Der § 43 Abs. 1 des Gesetzes ist nicht glücklich gefaßt und gibt, rein wörtlich aufgefaßt, allerdings als Sinn des zweiten Satzes, „Ergibt sich nach diesen“ — nämlich nach den früheren Gesetzen — „ein Mehrbetrag an Verstümmelungszulage, so wird er als Zuschuß gewährt“

folgendes: der nach den früheren Gesetzen dem bereits pensionierten Offizier zu zahlende Mehrbetrag der Verstümmelungszulage solle als solcher, also als voller Mehrbetrag, als der volle Betrag, um den die Verstümmelungszulage nach dem früheren Gesetze ihren Betrag nach dem § 11 des Offizierpensionsgesetzes übersteige, an den Offizier gezahlt werden. Allein diese reine Wortauslegung des zweiten Satzes berücksichtigt nicht, worauf auch das Berufungsgericht schon hingewiesen hat, den Zusammenhang, der zwischen dem zweiten und einerseits dem ersten, andererseits dem dritten Satze besteht. Dieser aber führt zu dem eingeschränkten Sinne, den beide Vor-entscheidungen der streitigen Vorschrift beilegen, und insofern ergibt sich trotz der mangelhaften Fassung des zweiten Satzes des § 43 doch aus dem Gesamthalte des ganzen § 43 seine vom Berufungsgerichte angenommene beschränkte Bedeutung. Der erste Satz spricht nämlich, wie aus seinem Wortlaute ohne weiteres erhellt, den für die Anwendung des § 41 Nr. 2 maßgebenden Grundsatz aus, daß die dort vorgeschriebene Feststellung der „Pensionsgebührrnisse“ derjenigen Offiziere, die an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, oder die kriegsinvalid geworden sind, nach den Vorschriften des neuen Gesetzes in der Weise erfolgen soll, daß der hiernach zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionsgebührrnissen mindestens soviel betragen muß, wie ihnen nach den früheren Gesetzen zusteht. Nur soweit der „Gesamtbetrag an Pensionsgebührrnissen“ nach den früheren Gesetzen höher ist, sollen demnach deren Bestimmungen zur Anwendung kommen. Ob einzelne Bestandteile dieser Gebührrnisse nach den früheren Gesetzen höher sind, soll demnach nicht in Betracht kommen, solange der Gesamtbetrag nach dem neuen Gesetze sich höher stellt als der nach den früheren. Aus diesem Sinne des Satzes ist dann der zweite zu erklären. Er erwähnt besonders die Verstümmelungszulage, weil eben nur diese nach dem neuen Gesetze eine Verminderung erfahren hat. Daraus folgt, daß die

Worte „an Verstümmelungszulage“ nur bedeuten sollen: „infolge der höheren Sätze der Verstümmelungszulage nach den früheren Gesetzen.“ Jedenfalls ist aber der „Mehrbetrag“ nur als „Mehrbetrag der Gesamtgebührrnisse“ gemeint, und der ganze Satz ist nur eingeschoben, um für die im dritten Satze folgenden Bestimmungen über die rechtliche Behandlung des danach zuzuzahlenden Mehrbetrages eine bestimmte Grundlage und eine technische Bezeichnung des Mehrbetrages zu gewinnen. Er wird eben als „Zuschuß“ bezeichnet und hat nach dem dritten Satze die rechtliche Natur eines Teils der Verstümmelungszulage. Nicht aber soll durch den zweiten Satz der leitende erste Satz durchbrochen werden. Hiernach hätte eine Zusammenfassung des zweiten und des dritten Satzes in folgender Gestalt den Sinn des Gesetzes völlig klargestellt:

„Ein Mehrbetrag, der sich aus diesen Gesetzen infolge der höheren Sätze der Verstümmelungszulage ergibt, bleibt als Zuschuß bei Anwendung der Vorschrift“ usw. (wie im dritten Satze).

Immerhin ist demgemäß auch aus der vorliegenden Fassung des Gesetzes auch ohne Zuhilfenahme seiner Entstehungsgeschichte der erörterte Sinn des zweiten Satzes zu entnehmen.“